

ZH_OBERGERICHT PS210162 vom 1. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210162

FR: ZH_OBERGERICHT PS210162 du 1 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210162 del 1 novembre 2021

Erwägungen

E. 21

Februar 2011, E. 3.4; OGer ZH PS120189 vom 2. November 2012 E. II.1.4 mit weiteren Hinweisen). 3.1. Der Beschwerdeführer vertritt im Wesentlichen die Ansicht, die vier Arreste Nrn. 1–4/2018 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg seien nicht fristgerecht prosequiert worden und hätten daher von Amtes wegen aufgehoben werden müssen (vgl. act. 14 S. 2).

- 4 - 3.2.1. Die Vorinstanz erwog zunächst, wenn der Beschwerdeführer vorbringe, dass die Zahlungsbefehle in den Betreibungen auf Sicherheitsleistungen "zwischenzeitlich ungültig" seien und "deshalb nicht einmal mehr der Rechtsanspruch auf Sicherstellung" existiere (act. 1 S. 8), sei mangels weiterer Ausführungen zu diesem Punkt unklar, was er damit meine und wogegen er sich genau wende, weshalb darauf nicht einzutreten sei (act. 13 E. 3.1). 3.2.2. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, Sinn seiner Beschwerde an die Vorinstanz sei es gewesen, dass eine Anerkennung des Dahinfallens dieser vier Arreste und der vier Betreibungen auf Sicherheitsleistung festgestellt werde. Er habe stets behauptet, dass keine fristgerechte Prosequierung stattgefunden habe und die vier Zahlungsbefehle in den Betreibungen auf Sicherheitsleistung zwischenzeitlich ungültig seien (act. 14 S. 2). Es sei der Vorinstanz aus anderen Verfahren bekannt und damit gerichtsnotorisch, dass genau bezüglich der vier ungültigen Betreibungen auf Sicherheitsleistungen Beschwerdeverfahren hängig seien, in welchen genau der Umstand der ungültigen Zahlungsbefehle gerügt werde. Zu diesen Verfahren habe sich die Vorinstanz nicht geäußert (act. 14 S. 3). 3.2.3. Entgegen seinen Ausführungen verlangte der Beschwerdeführer vor Vorinstanz einzig, dass die vier Arreste Nr. 1/2018, 2/2018, 3/2018, 4/2018 unverzüglich von Amtes wegen aufzuheben seien (vgl. act. 1 S. 2). Dass das "Dahinfallen" der vier Betreibungen auf Sicherheitsleistung festgestellt werde, verlangte er hingegen weder explizit noch implizit (vgl. act. 1). Vielmehr führte er einzig aus, "nur am Rande sei erwähnt", das auch die Zahlungsbefehle für die Betreibungen auf Sicherheitsleistung zwischenzeitlich ungültig geworden seien (act. 1 S. 8). Weitere Ausführungen machte der Beschwerdeführer dazu nicht, worauf die Vorinstanz zutreffend hinwies. Es liegt am Beschwerdeführer seine Beschwerde hinreichend zu begründen und mit Anträgen zu versehen (vgl. hiervor E. 2.1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es nicht Aufgabe der Vorinstanz, in anderen Verfahren nach möglichen Anträgen oder Argumenten für den Standpunkt des Beschwerdeführers zu suchen. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich behauptet, es seien bereits Beschwerdeverfahren gegen "genau" die Betrei-

- 5 - bungen auf Sicherheitsleistungen hängig, in welchen "genau" dieser Umstand der ungültigen Zahlungsbefehle gerügt werde (act. 14 S. 3), dann stünde einem Vorbringen im vorliegenden Verfahren ohnehin die anderweitige Rechtshängigkeit entgegen (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO), weshalb auch deshalb auf einen allfälligen Antrag betreffend Feststellung des

Dahinfallens der Betreibungen nicht einzutreten gewesen wäre. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. 3.2.4. Erstmals im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren und damit verspätet (vgl. E. 2.2) beantragte der Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass die vier Betreibungen auf Sicherheitsleistung Nr. 5, 6, 7 und 8 nicht zur Prosequierung der Arreste taugten und die Zahlungsbefehle erloschen seien (vgl. act. 14 S. 2). Darauf ist nicht einzutreten. 3.3.1. Weiter wies die Vorinstanz darauf hin, es sei eine Prozessvoraussetzung, dass eine Sache noch nicht verbindlich entschieden worden sei. Werde eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung abgewiesen, bedeute dies im Umkehrschluss, dass verbindlich festgehalten werde, dass das Betreibungsamt gestützt auf den beurteilten Sachverhalt nicht zur Vornahme der beantragten Handlungen verpflichtet gewesen sei. Mit gleichlautender Begründung wie in der aktuellen Beschwerde (angeblich nicht fristgerechte Einleitung der Prosequierungsbetreibungen) und basierend auf demselben Sachverhalt habe der Beschwerdeführer bereits im Verfahren, welches zum bundesgerichtlichen Urteil 5A_559/2020 geführt habe, die Aufhebung der fraglichen Arreste begehrt. Das Bundesgericht habe diese Beschwerde mit Urteil vom 19. April 2021 abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Dass das Bundesgericht sich mangels entsprechender Rüge nicht mit der Einschätzung der kantonalen Vorinstanzen zum Eintritt der Rechtskraft der Sicherstellungsverfügungen auseinandergesetzt habe (BGer 5A_559/2020 vom 19. April 2021, E. 2.4.3 a.E.), ändere daran nichts. Wenn der Beschwerdeführer es unterlasse, entsprechende Rügen formell korrekt vor Bundesgericht vorzubringen, habe er sich dies selbst zuzuschreiben. Aufgrund der letztinstanzlichen Abweisung der erwähnten Beschwerde mit dem Urteil BGer 5A_559/2020 vom 19. April 2021 stehe für das vorliegende Verfahren verbindlich fest, dass die Arreste nicht aufgrund angeblich verspäteter Einleitung der Prosequierungsbetrei-

- bungen dahingefallen seien und das Betreibungsamt die Arreste folglich aus dem gleichen Grund auch nicht aufzuheben gehabt habe. Der Sachverhalt sei in diesem Punkt unverändert geblieben, weshalb nach wie vor kein Grund besteht, die Arreste aufgrund angeblich verspäteter Betreibungseinleitung aufheben zu lassen bzw. diese Frage neu zu beurteilen. Der Behauptung des Beschwerdeführers, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 19. April 2021 in mehreren Erwägungen eindeutig bestätigt habe, die Arreste seien nicht fristgerecht prosequiert worden und seien damit dahingefallen (act. 1 S. 3), könne nicht gefolgt werden. Vielmehr habe das Bundesgericht das Gegenteil entschieden (E. 2.5 "Nach dem Gesagten kann der Vorinstanz hinsichtlich der fristgerechten Arrestprosequierung keine Verletzung von Bundesrecht vorgeworfen werden."). Auf die Beschwerde sei somit nicht einzutreten (act. 13 E. 3.3.1 ff.). 3.3.2. Der Beschwerdeführer wiederholt diesbezüglich praktisch wörtlich seine Argumentation vor Vorinstanz, wonach die Arreste nicht fristgerecht prosequiert worden seien, was sich aus dem Urteil des Bundesgerichts 5A_53/2020 ergebe (act. 14 S. 4 ff. = act. 1 S. 6 ff.). Er erklärt sodann, dass es nicht zutreffe, dass das Bundesgericht das Gegenteil entschieden habe. Die Aussage des Bundesgerichts in der Erwägung 2.5 basiere auf der Überlegung, dass es eben vorliegend keine Rolle spiele, dass die Beschwerdegegner die Betreibung auf Prosequierung eingereicht hätten, bevor über die Rechtmässigkeit der Sicherstellungsverfügung rechtskräftig entschieden worden sei. Dies heisse schlichtweg, dass auch damit die Betreibung zu spät erfolgt sei (act. 14 S. 6). 3.3.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die blosser Wiederholung bereits vorgelegter Vorbringen den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht genügt (vgl. hiuvor E. 2.1). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz sich ausführlich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers

auseinandergesetzt hat und versuchte, dem Beschwerdeführer das Urteil des Bundesgerichts sowie die Rechtslage verständlich zu machen (vgl. act. 13 E. 5.3 ff.). Auf die entsprechenden zutreffenden und anschaulichen Erwägungen kann verwiesen werden. Es ist an dieser Stelle daher einzig nochmals festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits im Verfahren vor Bundesgericht (5A_53/2020) die angeblich nicht

- 7 - fristgerechte Einleitung der Prosequierungsbetreibungen rügte und die Aufhebung der vier Arreste verlangte. Etwas anderes behauptet der Beschwerdeführer nicht. Er macht insbesondere nicht geltend, dass hier ein anderer Sachverhalt vorliegen würde. Vielmehr wiederholt er nochmals den zeitlichen Ablauf, welcher bereits im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Verfahrens bekannt war (vgl. act. 14 S. 7 f.). Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (vgl. BGer 5A_559/2020 vom 19. April 2021 E. 3). Dabei hielt das Bundesgericht fest, dass in allen vier Arrestverfahren die Betreibungen auf Arrestprosequierung sogar noch vor der Rechtskraft der Sicherstellungsverfügung eingeleitet worden seien, was zur Arrestprosequierung geeignet sei, und dass der Vorinstanz damit hinsichtlich der fristgerechten Arrestprosequierung keine Verletzung von Bundesrecht vorgeworfen werden könne (vgl. BGer 5A_559/2020 vom 19. April 2021 E. 2.4.3). Die Vorinstanz ging damit zu Recht vom Vorliegen einer abgeurteilten Sache aus. Die Beschwerde ist abzuweisen. 3.4.1. Der Vollständigkeit halber erwog die Vorinstanz weiter, auf die Beschwerde sei auch aus folgendem Grund nicht einzutreten: Beschwerdelegitimiert sei nur, wer durch die angefochtene Verfügung (bzw. vorliegend durch die gerügte Untätigkeit des Betreibungsamtes) berührt sei und ein konkretes, schutzwürdiges rechtliches oder tatsächliches Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (bzw. vorliegend an der Vornahme der angebehrten Handlung) habe. Das Interesse müsse darüber hinaus aktuell sein, die Beschwerde mithin einen praktischen Zweck verfolgen. Vorliegend sei der von den Arresten Nrn. 1–4/2018 betroffene Liquidationsanteil des Beschwerdeführers am unverteilter Nachlass von B._____ unterdessen gepfändet worden. Erfolge in der Prosequierungsbetreibung die Pfändung, falle der Arrest dahin und werde durch den Pfändungsbeschluss ersetzt. Daraus ergebe sich, dass durch die Pfändung nicht einfach der durch den Arrest erfolgte Beschluss fortgeführt werde, sondern eine neue Beschlagnahme erfolge. Der Arrestbeschluss sei damit zwischenzeitlich ohnehin dahingefallen, weshalb die Aufhebung der Arreste im jetzigen Zeitpunkt gar nicht mehr möglich sei (act. 13 E. 3.3.6).

- 8 - 3.4.2. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise auseinander. Er behauptet einzig, nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Arreste zu haben (act. 14 S. 7). Worin dieses schutzwürdige Interesse besteht bzw. welchen praktischen Verfahrenszweck er mit seiner Beschwerde zum jetzigen Zeitpunkt noch verfolgt, legt er hingegen nicht dar. Ein solcher ist denn auch nicht ersichtlich. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, fällt der Arrest im Falle einer Pfändung dahin. Der Arrestbeschluss wird nicht fortgeführt, sondern durch den Pfändungsbeschluss ersetzt (vgl. BGE 130 III 661 E. 1.3). Mittlerweile ist nicht nur die Pfändung sondern gar bereits die Konkursöffnung über den Beschwerdeführer erfolgt (vgl. OGer PS210172 vom 15. Oktober 2021), womit der den Arrestbeschluss ersetzende Pfändungsbeschluss wiederum durch den Konkursbeschluss ersetzt wurde. Da der Arrestbeschluss damit längst ersetzt wurde, hat der Beschwerdeführer wie die Vorinstanz erwog kein aktuelles und praktisches Interesse mehr am vorliegenden Verfahren. Einwände gegen die Pfändung sind im Übrigen in den diesbezüglichen Beschwerdeverfahren geltend zu machen, was der

Beschwerdeführer auch tat (vgl. etwa Verfahren PS210129). 3.4.3. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. 4. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.